

**ANWALTSKANZLEI
BIALY
ARESING**

An
Neue Mandanten

im Januar 2018

ERLÄUTERUNG ZUR ABRECHNUNG ANWALTLICHER TÄTIGKEIT

Sehr geehrte Neue Mandantin,
sehr geehrter Neuer Mandant,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf die verschiedenen Möglichkeiten der Honorierung anwaltlicher Tätigkeit hinweisen und bitten Sie, Rückfragen zu bestimmten Positionen: **Wer zahlt - Was - Wofür ?, Prozesskostenhilfe, etc.** jederzeit an uns zu richten.

Nehmen Sie sich bitte die Zeit, dieses Merkblatt aufmerksam zu lesen, um spätere Nachfragen und/oder Unannehmlichkeiten bei der Begleichung unserer Gebühren und Kostenrechnungen von vornherein zu vermeiden.

Der Rechtsanwalt rechnet seine Tätigkeit nach dem Rechtsanwalts-Vergütungsgesetz (RVG) ab. **Dieses gilt einheitlich für alle Rechtsanwälte im gesamten Bundesgebiet.** Sie unterscheidet verschiedene Gebührenarten, nämlich **Festgebühren** und **Rahmengebühren**.

Meist beginnt die Zusammenarbeit mit einem ersten Beratungsgespräch. Seit dem 1.7.2006 ist für die Beratung und für die Erstattung von Rechtsgutachten sowie für die Mediation keine konkret bestimmte Gebühr mehr vorgesehen. Der Rechtsanwalt und der Mandant sollen eine **Vergütungs-Vereinbarung** über die Rechtsanwaltsgebühren treffen.

Gebührenvereinbarungen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind zulässig. Bei gerichtlichen Streitigkeiten ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren unzulässig, bei außergerichtlichen Streitigkeiten ist sowohl eine Überschreitung wie auch eine Unterschreitung zulässig. **Ein Erfolgshonorar ist generell unzulässig.**

Gebührenvereinbarungen zwischen Anwalt und dem Mandanten müssen schriftlich getroffen werden, wenn höhere als die gesetzlichen Gebühren vereinbart werden.

Zu unterscheiden ist auch zwischen **außergerichtlicher** und **gerichtlicher** Vertretung, so dass unter Umständen aus beiden Bereichen Gebühren anfallen.

Festgebühren gibt es vor allem **in zivilrechtlichen Streitigkeiten**. Sie orientieren sich am Streit- bzw. Gegenstandswert. Ist dieser bekannt, sieht das Gesetz unterschiedliche Gebührensätze vor, die aus der **Gebührentabelle** abzulesen und damit zwingend sind. Bei Festgebühren ist der Rechtsanwalt sowohl an den Gebührensatz als auch an den gegebenenfalls gerichtlich festgesetzten Streitwert gebunden. **Er kann hiervon nicht abweichen.**

Bei den **Rahmengebühren**, die z.B. in **Strafsachen** oder im **sozialgerichtlichen Bereich** anfallen, bewegt sich die Gebühr zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag, der jeweils im Gesetz festgelegt ist. Welcher Betrag in Rechnung zu stellen ist, hängt von der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber ab, vom Umfang der Angelegenheit und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Im Regelfall ist mindestens die sogenannte Mittelgebühr in Ansatz zu bringen.

Möglich ist auch eine **Honorarvereinbarung**. Sie richtet sich ebenfalls nach Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, Umfang der Sache und der anwaltlichen Tätigkeit sowie dem Schwierigkeitsgrad. Rechtsanwalt und Mandant vereinbaren hier einen **Stundensatz**.

„Wer bezahlt den Anwalt ?“

- **Der Auftraggeber** des Anwaltes muß dessen Gebühren bezahlen. Es gilt der Grundsatz:

„Wer bestellt - bezahlt !“

- Ferner gilt die Regel. Der Verlierer trägt sämtliche Kosten

Setzen Sie also mit der Klage einen berechtigten Anspruch durch, hat der Verlierer Ihnen die Kosten des von **Ihnen beauftragten und bezahlten** Rechtsanwaltes zu **erstatten**. Verlieren Sie den Prozess, gilt **umgekehrt das gleiche**.

Hinzu kommen in allen Fällen noch die Kosten für Auslagen (Porto, Fernsprechgebühren etc.) Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sowie die Kosten eines in einem fremden Gerichtsort ggf. zusätzlich zu beauftragenden Rechtsanwaltes. Diese Kosten sind teilweise erstattungsfähig und **teilweise vom Mandanten selbst zu tragen**, gleichgültig wie das Verfahren ausgeht.

Von der Regel gibt es Ausnahmen.

- Häufig kommt es vor, dass die Parteien sich **vor Gericht vergleichen**, indem jede etwas nachgibt. In diesen Fällen werden oft *die „Kosten gegeneinander aufgehoben“*, d.h. **jede Partei bezahlt ihren Anwalt selbst und jeweils die Hälfte der angefallenen Gerichtskosten**.
- Im **Arbeitsrecht** gilt in der I. Instanz die Besonderheit, dass unabhängig vom Ausgang des Verfahrens grundsätzlich **jede Partei ihren Rechtsanwalt selbst bezahlt**.
- Im **Familienrecht** werden in aller Regel **die Kosten gegeneinander aufgehoben, d.h. jede Partei zahlt ihre Kosten selbst**. Selbstverständlich können sich die Parteien außergerichtlich darauf einigen, die Kosten individuell anders aufzuteilen.
- Auch **die obsiegende Partei** bleibt auf ihren Kosten „sitzen“ und **hat** sogar als Zweitschuldner gegenüber der Staatskasse die Verpflichtung, **sämtliche Gerichtskosten zu tragen**, wenn die andere Partei vermögenslos (geworden) ist und Prozesskostenhilfe nicht beantragt und/oder nicht gewährt wurde.

Gerne informieren wir Sie auch über **Beratungs- und Prozesskostenhilfe**. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und deshalb soll niemand aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten. **Allerdings ist nicht nur ein entsprechendes Einkommen Voraussetzung, sondern auch die Aussicht auf Erfolg**. Der Staat übernimmt also nur dann die Kosten, wenn eine Klage nicht willkürlich erscheint.

Über den Antrag auf **Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht**, Vielfach kann dort auch Auskunft geholt werden; auf jeden Fall ist es erforderlich, sich einen **Berechtigungschein** ausstellen zu lassen.

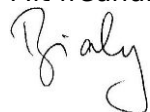
Haben Sie eine **Rechtenschutzversicherung** abgeschlossen? Vor Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt sollten Sie dort anfragen, ob Sie tatsächlich für den Bereich, für den Sie Beratung/Vertretung wünschen, auch versichert sind. Oftmals gehen die Vorstellungen des Versicherungsnehmers und der Versicherung auseinander. Außerdem sollten Sie prüfen, ob eine **Selbstbeteiligung** vereinbart ist, die Sie dann in jedem Fall zahlen müssen.

Für das Einholen der sog. **Kostendeckungszusage** veranschlagt der Rechtsanwalt eine **Geschäftsgebühr** nach dem Gegenstandswert der zu erwartenden Gesamtkosten des Rechtsstreites. **Diese ist weder vom Gegner noch von der Rechtenschutzversicherung erstattungsfähig**.

Bitte erkundigen Sie sich nach der auf Ihren speziellen Fall zutreffenden Abrechnung.

Wir informieren Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bialy', written in a cursive style.

Angelika Bialy
Rechtsanwältin